

Kapitel 11 090**Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung, Europa und Internationales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**11 090 Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen
Sicherung, Europa und Internationales**

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	254	Vermischte Einnahmen	950 000	—	+950 000	—
--------	-----	--------------------------------	---------	---	----------	---

Übrige Einnahmen

231 10	211	Zuwendungen des Bundes im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung Siehe Vermerk bei Titel 681 10.	4 600	4 600	—	2
--------	-----	--	-------	-------	---	---

Erläuterungen

Zu Kapitel 11 090:

Im Kapitel 11 090 sind die Mittel für den Aufgabenbereich der Abteilung "Grundsatzangelegenheiten der sozialen Sicherung, Bundesangelegenheiten, Europapolitik, Internationales" veranschlagt. Die Haushaltsmittel waren bisher in den Kapiteln 11 010, 11 041 und 11 080 veranschlagt.

Zu Titel 231 10:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 010 Titel 231 10.

Veranschlagt im Hinblick auf die voraussichtliche Bereitstellung von Fördermitteln durch den Bund für 3 Stipendiaten.
Ausgabe siehe Titel 681 10.

Kapitel 11 090**Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung, Europa und Internationales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 71

EU-Projekte im Rahmen der europäischen Arbeits-,
Gesundheits- und Sozialpolitik

Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabeteilgruppe 71.

272 71	013	Sonstige Zuschüsse von der EU	750 000	750 000	—	—
282 71	013	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	—	—	—	—
287 71	013	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland	—	—	—	—
381 71	990	Erstattungen anderer Ressorts zur Finanzierung von Projekten	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71			750 000	750 000	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 11 090			1 704 600	754 600	+950 000	2

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 010 Titelgruppe 71.

Die Titel dienen der Vereinnahmung von Drittmitteln. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen bei Ausgabebetitelgruppe 71 hingewiesen.

Kapitel 11 090**Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung, Europa und Internationales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2010 EUR	2009 EUR	2010 EUR	2008 TEUR

A u s g a b e n**Sächliche Verwaltungsausgaben**

539 10	211	Aufwendungen zur Durchführung des Berufsbildungsge- setzes	8 000	8 000	—	6
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
636 10	229	Verwaltungskostenerstattung an die Landwirtschaftli- chen Alterskassen	50 000	50 000	—	35
681 10	211	Zuwendungen an Berufsabsolventen im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung	4 600	4 600	—	2
		Mehr- oder Mindereinnahmen aus Zuwendungen des Bundes im Rahmen der Begabtenförderung bei Titel 231 10 erhöhen oder vermin- dern die Mittel dieses Titels.				

Erläuterungen

Zu Titel 539 10:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 010 Titel 539 10.

Veranschlagt für die Überwachung der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten und zum Fachangestellten für Bürokommunikation sowie die Überprüfung der Eignung des Lehrpersonals und die Beratung der Auszubildenden im Rahmen der Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Zu Titel 636 10:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 041 Titel 636 10.

Erstattung der Verwaltungskosten an die landwirtschaftlichen Alterskassen als Träger der Alterssicherung der Landwirte gemäß dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21.02.1989 (BGBl. I S. 233).

Zu Titel 681 10:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 010 Titel 681 10.

Kapitel 11 090**Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung, Europa und Internationales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Ausbildung in der Pflege

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 684 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Mehrausgaben können bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 61 geleistet werden.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
5. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben für die Altenpflege-, Familienpflege- sowie Altenpflegehilfesausbildung neben kommunalen oder ihnen gleich gestellten Trägern nur an solche frei gemeinnützige Träger geleistet werden, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein- Westfalen oder der Landesarbeitsgemeinschaft der ausschließlich in der Altenpflege ausbildenden privaten gemeinnützigen Fachseminare des Landes Nordrhein- Westfalen angeschlossen sind.

547 60	314	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	17
633 60	299	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	1 942
684 60	299	Zuschüsse an freie Träger	32 000 000	31 500 000	+500 000	27 229
		Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.				
686 60	299	Zuschüsse an sonstige Träger	—	—	—	510
893 60	299	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 60	32 000 000	31 500 000	+500 000	29 698

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 041 Titelgruppe 71.

Zu Titel 684 60:

Die Mittel sind vorgesehen für die bedarfsgerechte Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Familienpflege. Aufgrund der Zusammenlegung der Altenpflegeausbildung mit der Kinderkranken- und Krankenpflegeausbildung erfolgt auch eine Veranschlagung der Ausgabemittel für Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen sowie Kinderkrankenpflegeausbildung.

Förderung von Fachseminaren

Für die Förderung gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern. Die Mittel sind für die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft, die Altenpflegehilfeausbildung und die Familienpflegeausbildung wie folgt vorgesehen:

Fachkraftausbildung bis zu 8.730 Plätze

Altenpflegehilfeausbildung bis zu 660 Plätze

Familienpflegeausbildung bis zu 400 Plätze

Der Mehrbedarf wird u.a. für die ganzjährig zu leistende Landesförderung für die Altenpflegehilfeausbildung benötigt.

Kapitel 11 090

Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung, Europa und Internationales

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 61					
Förderung der nichtärztlichen Heilberufe					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 686 61 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 60					
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
427 61	314 Prüfervergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens.	—	—	—	—
526 61	299 Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	160 000	80 000	+80 000	—
531 61	299 Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation, Landesberichterstattung Gesundheitsberufe.	160 000	26 500	+133 500	155
547 61	314 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 61	299 Erstattungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände.	743 200	743 200	—	771
636 61	314 Zuweisungen für laufende Zwecke an Sozialversicherungsträger	—	—	—	—
684 61	299 Zuschüsse an freie Träger	—	—	—	—
686 61	299 Zuschüsse an sonstige Träger Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	1 387 100	1 520 600	-133 500	1 368
893 61	299 Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 61	2 450 300	2 370 300	+80 000	2 293
Titelgruppe 70					
Europäische Arbeits-, Gesundheits- und Sozialpolitik, Internationale Beziehungen sowie Grundsatzfragen der sozialen Sicherung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die bei Titel 547 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten des Titels 686 70 in Anspruch genommen werden.					
4. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Vermögensgegenstände unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
547 70	011 Sächliche Verwaltungsausgaben Verpflichtungsermächtigung: 350 000 EUR.	253 500	253 500	—	220
686 70	013 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im In- und Ausland	160 500	160 500	—	72
	Summe Titelgruppe 70	414 000	414 000	—	292

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 080 Titelgruppe 61.
Das Soll 2009 berücksichtigt die Verlagerung von 220.000 EUR nach Kapitel 11 080 Titel 633 63.

Zu Titel 526 61:

Die Ausgaben sind insbesondere veranschlagt für Fachberater des Gesundheitswesens, den Gutachterausschuss für Heilpraktiker, die Arbeitsgruppe nichtärztlicher Heilberufe sowie für den Prüfungsausschuss beim LPA (subjektive Kenntnisprüfung nach RL 2005/36/EG). Die Haushaltsmittel dienen der Finanzierung von Modell- sowie Untersuchungsvorhaben des allgemeinen Gesundheitsschutzes einschl. Qualitätsmanagement.
Die Mittel waren in einem Umfang von 80.000 EUR bisher bei Kapitel 11 080 Titel 526 63 veranschlagt.
Die zusätzlichen Mittel sind für die Weiterentwicklung der nichtärztlichen Heilberufe vorgesehen.

Zu Titel 633 61:

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV.NRW S.87) ist die Zuständigkeit zur Vornahme der Prüfungen für nichtärztliche Heilberufe auf die Kreisordnungsbehörden (Gesundheitsämter) übertragen worden. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anlässlich der Prüfungen (ehemals Kapitel 11 080 Titel 633 61).

Zu Titel 686 61:

Die bisher bei Kapitel 11 080 Titel 683 61, 684 61 und 685 61 veranschlagten Mittel sind zusammengefasst bei diesem Titel ausgewiesen.

Die Träger der Lehranstalten bzw. Schulen erhalten zu den Ausgaben für den theoretischen Teil der Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/in Zuwendungen in Form von Anteilfinanzierungen für 1.850 Ausbildungsplätze.

Zu Titelgruppe 70:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 010 Titelgruppe 70.

Veranschlagt sind u.a. die Aufwendungen im Rahmen partnerschaftlicher Beziehungen und des fachlichen Erfahrungsaustausches mit ausländischen Experten und Delegationen. Die Europapolitik wird zunehmend komplexer und gewinnt immer mehr Einfluss auf die Handlungsfelder des MAGS. Die veranschlagten Mittel dienen auch der Unterstützung der Europafähigkeit des MAGS und der Bearbeitung der europapolitisch relevanten Themenbereiche.

Die Mittel können auch zur Komplementärfinanzierung der bei Titelgruppe 71 veranschlagten Mittel der EU verwendet werden.

Kapitel 11 090**Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung, Europa und Internationales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 71

EU-Projekte im Rahmen der europäischen Arbeits-, Gesundheits- und Sozialpolitik (Drittmittel)

1. Für die Ausgaben gilt § 17 Abs. 3 LHO
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
3. Die bei Titel 686 71 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe 71 in Anspruch genommen werden.
4. Rückflüsse und Zinsen fließen den jeweiligen Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 272 71, 282 71, 287 71 und 381 71 überschritten werden.
6. Ausgaben, die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt sind, können bis zur Summe der Haushaltsansätze vor Eingang der EU-Mittel geleistet werden, wenn eine verbindliche Förderzusage der EU vorliegt. Die Vorfinanzierung darf 50 v.H. der Summe der Haushaltsansätze nicht übersteigen. In Höhe der am Jahresende verbleibenden Vorfinanzierung sind Einnahmereste zu bilden und in das Folgejahr zu übertragen.
7. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
8. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Vermögensgegenstände unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

547 71	013	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
686 71	013	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im In- und Ausland	750 000	750 000	—	—
		Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.				
812 71	013	Erwerb von Geräten und Ausstattungsgegenständen. . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 71	750 000	750 000	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 11 090	35 676 900	35 096 900	+580 000	32 327
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 090	1 950 000	1 650 000	+300 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 010 Titelgruppe 71.

Es ist beabsichtigt, ein Netzwerk europäischer Grenzregionen aufzubauen, das bei der Umsetzung der Zielsetzungen des MAGS und der Entwicklung europäischer Problemlösungen helfen soll.

Für den Aufbau des Regionennetzwerks sollen EU-Fördergelder genutzt werden (s. Einnahmetitelgruppe 71).